

*Nicht zum Gegenstand des Strafrechts gehören dagegen die Formen der Tätigkeit der mit der Verbrechensbekämpfung beauftragten Organe ; diese werden durch das Strafprozeßrecht festgelegt. Das Strafprozeßrecht enthält die Gesamtheit der Normen, die das Verfahren der untersuchenden, anklagenden und rechtsprechenden Organe des historisch bedingten Staates zur Aufklärung der Verbrechen und zur Ermittlung, Ergreifung und Aburteilung des Täters zum Gegenstand haben.*

Strafrecht und Strafprozeßrecht stehen jedoch in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander. Das Strafprozeßrecht regelt die Art und Weise der Durchsetzung der Strafrechtsnormen, die Art und Weise der Verwirklichung der Strafbefugnis. Darüber hinaus legt es die Formen fest, in denen die strafgerichtlichen Entscheidungen überprüft, angefochten, abgeändert und aufgehoben werden können und müssen. Deshalb ist jedem Versuch entgegenzutreten, beide Bechtsmaterien voneinander isoliert zu betrachten. Das Strafrecht kann in seiner gesellschaftlichen Aktion nur dann erfaßt werden, wenn beachtet wird, wie die Formen seiner Realisierung rechtlich fixiert worden sind. Das Strafprozeßrecht würde man formal auf fassen, wenn man es nicht im Zusammenhang mit dem Recht betrachten wollte, dessen Art der Anwendung es regelt. Beide Rechtsmaterien können in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nur dann erkannt werden, wenn sie als einander bedingende und ergänzende Normen der Regelung des Inhalts und der Form der staatlichen Verbrechensbekämpfung, wenn sie in ihren Auswirkungen auf die rechtsprechende Tätigkeit des Staates, in ihrer einheitlichen Wirkung auf die Festigung der Gesellschaftsordnung und auf den Klassenkampf betrachtet werden.

So kann das römische Strafrecht der Sklaverei überhaupt nicht verstanden und dargestellt werden, ohne daß die Arten des Verfahrens berücksichtigt werden, weü die Normen nicht nach materiellrechtlichen, sondern nach verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten systematisiert wurden. Es wurde die Privatklage und die öffentliche Klage und darunter das ordentliche, gesetzliche Verfahren und das außerordentliche, nach dem Ermessen des Richters erfolgende Verfahren unterschieden. Man wird das feudale Strafrecht nicht verstehen können, wenn man nicht weiß, daß die Feudalherren Gerichtsherren waren und der Leibeigene der Gerichtsbarkeit seines eigenen Herrn unterlag. Ebenso wenig kann man das westdeutsche Strafrecht in seiner gesellschaftlichen Auswirkung verstehen, wenn nicht beachtet wird, daß der Bundesgerichtshof den aus dem kanonischen Inquisitionsverfahren übernommenen Begriff der Geriehtskundigkeit des Verbrechens anwendet und folglich die Existenz eines Verbre-